

Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2018 für Privatpersonen

NEUERUNGEN in 2019:

Grundfreibetrag:

Der Grundfreibetrag wird von derzeit € 9.000 (in 2018) ab 2019 um € 168 auf € 9.168 und ab 2020 um weitere € 240 auf € 9.408 erhöht. Solange Ihre Einkünfte als Alleinstehender unter diesem Betrag liegen, fällt keine Einkommensteuer an.

Änderungen bei Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt von bisher 78.000 € auf 80.400 € pro Jahr (entspricht monatlich 6.700 €). Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt ab 2019 von bisher 53.100 € auf 54.450 € pro Jahr (entspricht monatlich 4.537,50 €).

Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt seit Januar 2015 unverändert bei 14,6%. Weiterhin gibt es jedoch einkommensabhängige kassenindividuelle Zusatzbeiträge.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird ab dem 01.01.19 von 3,0 % auf 2,5% gesenkt. Der Beitrag zur Rentenversicherung bleibt weiterhin bei 18,60%. Der Beitrag zur Pflegeversicherung erhöht sich für Arbeitnehmern mit Kindern um 0,3% auf 2,85%.

Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung:

Ab dem 01. Januar 2019 werden die Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und der Rentenkasse bezahlt. Bisher wurden diese von den Versicherten alleine bezahlt.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Kindern:

Tragen Eltern für unterhaltsberechtignte Kinder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, können diese Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung der Eltern angesetzt werden. Voraussetzung für den Steuerabzug ist jedoch, dass die Beiträge tatsächlich von den Eltern geleistet wurden.

Beitragsfreie Familienversicherung:

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind Familienangehörige beitragsfrei mitversichert, wenn ihr Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgrößen nicht übersteigen. Da die Bezugsgrößen zum 01.01.2019 angehoben werden, erhöht sich die Einkommensgrenze von bisher 435 € auf 445 €.

Kindergeld:

Ab dem 01.07.2019 erfolgt eine Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um jeweils 10 €. Für das erste und zweite Kind somit auf 204 €, für das dritte Kind auf 210 € und für jedes weitere Kind auf 235 €.

Baukindergeld:

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren können seit September 2018 Baukindergeld beantragen. Voraussetzung ist ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von bis zu € 75.000,00 pro Jahr und € 15.000,00 pro Kind. Der Zuschuss beträgt € 1.200,00 pro Kind und Jahr und wird über 10 Jahre ausbezahlt. Voraussetzung ist eine Anschaffung von Neu- bzw. Bestandsimmobilien bis zum 31.12.2020.

Nachzahlungszinsen:

Die Zinshöhe der Nachzahlungszinsen von 6 % pro Jahr ist möglicherweise verfassungswidrig. Diese Auffassung hat der BFH in einem Eilverfahren für den Zeitraum ab dem 01.04.2015 vertreten und Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die Finanzverwaltung gewährt nunmehr ebenfalls Aussetzung der Vollziehung.

Verspätungszuschlag:

Neu geregelt worden ist der Verspätungszuschlag, dieser wird festgesetzt, wenn eine Steuererklärung zu spät abgegeben wird.

Bei Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind, ist das Finanzamt in vielen Fällen zur Festsetzung verpflichtet, während es bislang im Ermessen des Finanzamtes stand. Auch die Höhe des Verspätungszuschlags ändert sich.

Künftig wird pro Monat der Verspätung ein Zuschlag von 0,25% des Nachzahlungsbetrags festgesetzt.